

An die Mitglieder
des Ausschusses für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

Vorstand:
Dustin Dahlmann (Vorsitz)
Thomas Mrva, Frank Hackeschmidt
Amtsgericht München VR 2016144

Postbank • BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE07 7001 0080 0660 5818 03

Hamburg, 15.01.2016

**Anhörung von Montag, dem 11. Januar 2016, zum Thema:
Gesetz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Konsums von
elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, das Bündnis für Tabakfreien Genuss (BFTG) e.V., sind ein Zusammenschluss von unabhängigen Unternehmen der E-Zigaretten-Branche. Unsere Mitglieder repräsentieren die gesamte Wertschöpfungskette (Hersteller, Großhändler, Einzel- und Onlinehändler). Die Mitglieder des BFTG e.V. gehören nicht der klassischen Tabak-Industrie an, welche sich mittlerweile auch in dem Marktsegment „E-Zigarette“ engagiert, sondern sind meist kleine und mittelständische Start-Ups in dieser noch jungen Branche. Wir befürworten ausdrücklich eine strenge Regulierung und einen damit verbundenen effektiven Kinder- und Jugendschutz. Unser Produkt unterscheidet sich in Zusammensetzung, Konsum und Wirkung fundamental von der Tabak-Zigarette, ist aber ein Genussmittel und gehört als solches nicht in die Hände von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren.

In diesem Zusammenhang hatten wir Gelegenheit, als Zuschauer an der Expertenanhörung Ihres Ausschusses am Montag, den 11. Januar 2016, teilzunehmen. In der Veranstaltung sind eine Reihe von Behauptungen aufgestellt worden, die wir hiermit berichtigen möchten:

1. Der wichtigste Vertriebskanal für die E-Zigaretten ist nach wie vor der Online-Handel (70-80%). Spezialgeschäfte, wie sie auch unsere Mitglieder betreiben, in denen Beratung stattfindet, existieren erst vereinzelt und vor allem in Großstädten.
2. Jegliche übermäßige Regulierung, wie doppelte, zweistufige Altersprüfung online, schwächt den Absatz der E-Zigarette und stärkt somit das existierende Produkt, eben die Tabak-Zigarette. Der Hauptvertriebskanal der E-Zigarette ist das Internet. Der traditionelle Vertrieb über Supermärkte, Kioske oder Tankstellen existiert für die E-Zigarette nur in einem sehr eingeschränkten Maß. Eingeschränkt, weil aktuell vor

allem lediglich meist nur zwei Produkte verfügbar sind. Es handelt sich dabei um technisch rückständige, bei den Konsumenten unpopuläre Einweg-Produkte, die von den großen Tabakunternehmen produziert werden. Großhändler in dem Bereich, wie z.B. Lekkerland, sind nur unzureichend bzw. gar nicht auf die Bedürfnisse (Beratung, Auswahl) der Konsumenten eingestellt und beliefern nur einen sehr geringen Anteil ihrer Geschäfte/Kunden in Deutschland mit diesen Produkten.

3. E-Zigaretten zu einem Preis von 1 €, wie es auf der Expertenanhörung behauptet wurde, werden auf dem deutschen Markt nicht angeboten. Selbst Einwegprodukte beginnen bei einem Preis von ca. 7 €. Nachhaltigere Produkte zum Nachfüllen liegen preislich mindestens bei ca. 20 € und sind für diesen Markt der "fast moving consumer goods" nicht geeignet, sondern verkaufen sich nur mit Beratung in Fachgeschäften oder eben bei Online-Fachhändlern mit Kunden-Support.
4. Anders als behauptet ist die wissenschaftliche Grundlage für E-Zigaretten nicht schlichtweg unzureichend. Es gibt bereits viele internationale Studien, welche eine signifikant geringere Schädlichkeit im Vergleich zur herkömmlichen Zigarette belegen. Dies gilt ebenso für die Behauptung, dass E-Zigaretten Jugendliche zum Tabakkonsum (Gateway-Effekt) verleiten. Die wissenschaftliche Studie des Zentrums für interdisziplinäre Suchtforschung der Universität Hamburg (ZIS) sowie die dem englischen Gesundheitsministerium unterstellte Public-Health-Agentur kommen bei dem „Gateway-Effekt“ sowie dem Gesundheitsrisiko zu komplett anderen Ergebnissen.

In diesem Zusammenhang möchten wir noch einmal ausdrücklich bekräftigen:

Die in dem Gesetzesentwurf aufgeführte zweistufige Altersprüfung online ist unverhältnismäßig und unnötig und macht es der E-Zigaretten-Branche noch schwieriger, sich gegen die großen Tabak-Unternehmen durchzusetzen. Eine Alterssichtprüfung bei Übergabe durch den Boten stellt bereits ausreichend sicher, dass das Produkt nur an einen Erwachsenen abgegeben werden kann und es setzt die Jugendschutzprüfung auf das gleiche, sichere Niveau, wie es sich bereits in den Ladengeschäften bewährt hat.

Eine kurze Widerlegung zu a) diverser getroffenen Behauptungen (Anlage 1) sowie zu b) unserer Forderungen bezüglich des Gesetzesentwurfes (Anlage 2) finden Sie diesem Schreiben beigelegt. Als Ansprechpartner stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und würden uns freuen, in weitere Prozesse eingebunden zu werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dustin Dahlmann
Vorsitzender

Anlage 1 Anmerkungen zu den Expertenaussagen der Anhörung vom 11. Januar 2016

Behauptung 1: E-Zigaretten verleiten Jugendliche zum Tabakkonsum (Gateway-Effekt).

- Prof. Dr. med. Robert Loddenkemper, Deutsche Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin (DGP), Berlin
- Dr. med. Martina Pötschke-Langer, Deutsches Krebsforschungszentrum (DKFZ), Heidelberg

Alle uns bekannten, in Verbänden organisierten E-Zigaretten-Händler und darüber hinaus, begrüßen ausdrücklich ein Verkaufsverbot an Minderjährige unter 18 Jahren. Eine derartige Selbstverpflichtung gilt in allen Unternehmerverbänden der Branche schon seit vielen Jahren. Wir persönlich als Unternehmen haben uns hierzu bereits seit 2011 selbst verpflichtet. Trotz der Tatsache, dass seriöse Anbieter keine Produkte an Minderjährige verkauft haben, gab es einen Trend, bei dem nikotinfreie Einweg-E-Shishas an Jugendliche verkauft worden sind. Diese Produkte, die kein Nikotin enthalten, sind für die einmalige Verwendung konzipiert und haben im Prinzip nichts mit den E-Zigaretten zu tun, die ehemalige Raucher verwenden.

Im Allgemeinen können wir überhaupt nicht feststellen, dass E-Zigaretten Jugendliche zum Tabakkonsum verleiten sollen. E-Zigaretten-Nutzer sind nahezu ausschließlich ehemalige Raucher, die jetzt eine weniger schädliche Alternative nutzen. Die, dem englischen Gesundheitsministerium unterstellte, Public-Health-Agentur veröffentlichte am 19. August 2015 eine Studie, welche u.a. zu dem Fazit kommt:

“There was no suggestion that the products were a gateway into tobacco smoking, with less than 1% of adults or young people who had never smoked becoming regular cigarette users.”

Ca. 60% der E-Zigaretten Nutzer sind aktive und ca. 40% ehemalige Tabakraucher. Die Zahl der vorherigen Nichtraucher beträgt 0.2%.¹

Die wissenschaftliche Studie des Zentrums für interdisziplinäre Suchtforschung der Universität Hamburg (ZIS) unterstützt diese Feststellung. 91% der Konsumenten benutzen ausschließlich die E-Zigarette und sind vorher Tabakraucher gewesen. 8% der Befragten sind Duale Konsumenten und gerade einmal 1% sind Neueinsteiger. Von 3.320 Befragten waren 4 Teilnehmer (0,12%) jünger als 18 Jahre.²

¹ E-cigarettes: an evidence update A report commissioned by Public Health England
https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/457102/Ecigarettes_an_evidence_update_A_report_commissioned_by_Public_Health_England_FINAL.pdf

² Zentrums für interdisziplinäre Suchtforschung Universität Hamburg
http://www.DKFZ.de/de/tabakkontrolle/download/Deutsche_Konferenzen_fuer_Tabakkontrolle/13_Deutsche_Konferenz_fuer_Tabakkontrolle/Vortrag_Lehmann.pdf

Behauptung 2: Es gibt keine Erkenntnisse über den Erfolg der E-Zigarette bei der Rauchentwöhnung.

- Prof. Dr. med. Robert Loddenkemper, Deutsche Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin (DGP), Berlin

Der Erfolg der E-Zigarette kann nicht mehr ernsthaft bestritten werden. Es gibt unzählige Erfahrungsberichte von ehemaligen Rauchern, die beschreiben, dass Sie – trotz etlicher Entwöhnungsversuche – Jahrzehnte lang geraucht haben und nun mit der Nutzung der E-Zigarette das Rauchen der Tabak-Zigarette stoppen konnten. Diese Erfahrungsberichte erlebt man in der E-Zigaretten-Branche täglich und können auch zahlreich im Internet gefunden werden. Auch die Verkaufszahlen und die Beliebtheit spricht ja dafür, dass es sich um eine echte Alternative zur Tabak-Zigarette handelt.

Director Kevin Fenton des Instituts Public-Health-England empfiehlt: *„Local stop-smoking services should look to support e-cigarette users in their journey to quitting completely.“*³

Behauptung 3: Toxische Stoffe wie Formaldehyd, Diacetyl (Popcorn-Lunge) wurden in E-Zigaretten festgestellt. Über die Höhe oder einen Vergleich zu Tabak-Zigaretten wurde nichts gesagt.

- Prof. Dr. Dr. Andreas Luch, Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), Berlin
- Dr. med. Martina Pötschke-Langer, Deutsches Krebsforschungszentrum (DKFZ), Heidelberg

Die dieser Aussage zugrunde liegende japanischen Studie aus dem Jahr 2014 ist höchst umstritten.⁴

Formaldehyd:

In der sogenannten “Japan-Studie” wurden 10 E-Zigaretten getestet von denen bei einer tatsächlich kritische Werte Fomaldehyd gemessen wurde. Die E-Zigaretten wurden dabei von Maschinen außerhalb des Betriebsbereiches betrieben. Selbst der Autor der Studie Naoki Kunugita (Department of Environmental Health Japan) geht davon aus, dass nur eine Fehleinstellung, beziehungsweise der mangelhafte Betrieb einer E-Zigarette gesundheitsgefährdend werden kann:

³ <http://www.theguardian.com/society/2015/aug/19/public-health-england-e-cigarettes-safer-than-smoking>

⁴ Carbonyl Compounds Generated from Electronic Cigarettes (Kanae Bekki et al)
<http://www.mdpi.com/1660-4601/11/11/11192/htm>

„Besonders, wenn der Wickeldraht (der das Liquid verdampft) überhitzt wird, scheinen größere Mengen dieser Substanzen produziert zu werden.“ („Especially when the... wire (which vaporizes the liquid) gets overheated, higher amounts of those harmful substances seemed to be produced.“)

Diese Tatsache wurde erst bestätigt, nachdem der griechische Kardiologie-Forscher Dr. Konstantinos Farsalinos direkt bei den Autoren nachgefragt hatte. Weil Dr. Konstantinos Farsalinos die erhöhten Werte in den ursprünglichen Ergebnissen der veröffentlichten Studie nicht finden konnte, kontaktierte er die Autoren. Autor Naoki Kunugita gab auf Dr. Farsalinos' Nachfragen hin zu, dass sich die Behauptung einer zehnmal höheren Formaldehyd-Konzentration nicht auf das Studienergebnis, sondern auf einen noch unveröffentlichten Fund seinerseits bezog, den er wohl irgendwie versehentlich gegenüber der Presse erwähnt haben muss. Wissenschaftliche Nachweise konnte er hierfür nicht liefern; und gestand auch zu, dass es sich dabei um einen Extremfall gehandelt haben muss, von dem noch nicht analysiert ist, was zu dieser hohen Konzentration geführt haben kann – vielleicht war es schlicht ein kaputtes Gerät, vielleicht war das Liquid-Level gefährlich niedrig oder das Gerät durch falsche Bedienung überhitzt worden.

Ein Mensch würde so natürlich niemals seine E-Zigarette verwenden, sondern würde den Liquidmangel weitaus früher schmecken und die E-Zigarette nachfüllen. Es bleibt zusätzlich festzustellen, dass trotz des nicht auf Menschen übertragbaren Verhaltens, das ausgetretene Formaldehyd geringer war als beim Rauchen einer Tabak-Zigarette.

Unabhängige Wissenschaftler sowie Dr. Farsalinos kommen nach Begutachtung der Studie und Vergleich zur Tabak-Zigarette zu dem Ergebnis: *“Electronic cigarette aerosol contains 6 times LESS formaldehyde than tobacco cigarette smoke.”*⁵

Diacetyl (Popcorn-Lunge)

Diacetyl gehört nicht in E-Zigaretten-Liquids und wird nach unserem Marktüberblick in Deutschland auch nicht verwendet. Getestet wurden amerikanische Liquids in den USA, bei denen aufgrund des Geschmacks schon die Vermutung nahe lag, dass sie Diacetyl enthalten könnten. Wir befürworten mit der Umsetzung der TPD2 ein Verbot dieses Stoffes. Festzustellen bleibt aber auch hier, dass die ausgegebene Menge an Diacetyl deutlich geringer war als in einer Tabak-Zigarette. Dr. Farsalinos hierzu: *„Tobacco cigarettes smoke contains ... at levels 100 times higher for diacetyl ...“*⁶

⁵ <http://www.ecigarette-research.com/web/index.php/2013-04-07-09-50-07/2014/188-frm-jp>

⁶ <http://www.ecigarette-research.com/web/index.php/research/2014/178-da-ap>

Behauptung 4: Die wissenschaftlichen Grundlagen für E-Zigaretten seien unzureichend. Zwar sei der Dampf der E-Zigaretten mit deutlich weniger Schadstoffen belastet, da aber die meisten Dampfer ehemalige Raucher und somit stark vorbelastet sind, müsse man untersuchen, ob der Dampf auf diese vorbelasteten Lungen/Zellen nicht eine viel verheerendere Wirkung habe, als man in derartigen Studien annehme.

- Dr. med. Martina Pötschke-Langer, Deutsches Krebsforschungszentrum (DKFZ), Heidelberg

Die bereits erwähnten Studien, z.B. die von der Public-Health-England (E-Zigaretten 95% weniger schädlich), belegen eine signifikante und wesentlich geringere Schädlichkeit. Es ist deshalb natürlich auch davon auszugehen, dass eben die Nutzung einer E-Zigarette auch bei langjährigen Rauchern, mit bereits geschädigten Lungen, geringere Folge-Schädigungen verursacht, als würde dieser Raucher die Tabak-Zigarette noch weitere Jahre konsumieren.

Der Königsweg ist es immer, nichts von beiden zu nutzen. Und besonders das DKFZ stellt sich auf diesen Standpunkt, dass nur dies die einzige Lösung sein darf. Hier verkennt man aber die Realität, denn es gibt eben sehr viele Menschen, die sich das Rauchen nicht abgewöhnen können oder wollen. Zwar hat man mit vielen Maßnahmen eine leichte Verringerung der Raucherquote erreicht, trotzdem verbleibt eben ein großer Kern von Rauchern. Gerade im sozial schwächeren Umfeld wurden fast gar keine Erfolge erzielt. Dort liegt die Raucherquote bei ca. 34%, also noch immer so hoch wie bereits Mitte der 70er Jahre.

Behauptung 5: Der Zugang zu E-Zigaretten werde durch eine übermäßige Regulierung des Online-Handels nicht benachteiligt. Dadurch, dass Unternehmen wie Lekkerland ALLE relevanten Modelle im Sortiment hätten, sei der Zugang zu dem Produkt groß. Nicht vorhandene Modelle könnten nach Absprache bestellt werden.

- Dr. med. Martina Pötschke-Langer, Deutsches Krebsforschungszentrum (DKFZ), Heidelberg

E-Zigaretten sind nicht in breiter Masse im Einzelhandel vertreten: Laut eigener Aussage der Firma Lekkerland werden derzeit im Wesentlichen nur zwei verschiedene Einweg-Produkte großer Tabakkonzerne im Sortiment geführt. Während die Tabak-Zigarette in großer Auswahl an jeder Tankstelle, in Supermärkten und an Automaten erworben werden kann, ist der Hauptverkaufsort für die E-Zigarette das Internet. Jegliche übermäßige Regulierung, wie doppelte, zweistufige Altersprüfung online, schwächt den Absatz der E-Zigarette und stärkt somit das existierende Produkt, eben die Tabak-Zigarette.

Behauptung 6: Steuern die präventiv wirken, sollten eingeführt werden. Die Produkte sollten preislich unattraktiver gemacht werden, schließlich kostete eine E-Zigarette ja nur 1 Euro! Das verleite natürlich Kinder und Jugendliche.

- Dr. med. Martina Pötschke-Langer, Deutsches Krebsforschungszentrum (DKFZ), Heidelberg

Frau Dr. Pötschke-Langer hat in der Diskussion mehrfach erwähnt, dass eine E-Zigarette nur EUR 1,- kosten soll. Dieser Eindruck ist völlig marktfremd. Uns ist keine einzige handelsübliche E-Zigarette zu einem solch geringen Preis bekannt. Anscheinend wird hier ein Einzelfall (wahrscheinlich Restposten o.Ä.) verallgemeinert. Üblicherweise hat eine E-Zigarette einen deutlich höheren Anschaffungspreis als eine Packung Tabak-Zigaretten. Die Modelle gibt es in verschiedensten Ausführungen mit Preisen von bis zu EUR 200,-. Durch die vielen neuen und überwiegend sinnvollen Regulierungen (Produktqualität, Inhaltstoffe u.s.w.) im Zuge der Umsetzung der TPD2, werden die Preise von E-Zigaretten ohnehin schon steigen. Eine Steuer würde die E-Zigarette gegenüber der Tabak-Zigarette unattraktiver machen, zumal der Anschaffungspreis ohnehin schon höher ist. Es ist doch sinnvoll, wenn das weniger schädliche Produkt kostengünstiger ist als die weit verbreitete Tabak-Zigarette.

Behauptung 7: E-Zigaretten müssen in der Leistung begrenzt werden, da sonst übermäßige Mengen an schädigendem Dampf ausgestoßen werden.

- Dr. med. Martina Pötschke-Langer, Deutsches Krebsforschungszentrum (DKFZ), Heidelberg

Diese Forderung ist keine verantwortungsvolle Gesundheitspolitik. Die Menschen rauchen Tabak seit Jahrhunderten und genauso lang gibt es viele gescheiterte Versuche, sich diesen Konsum abzugewöhnen. Erstmals, dank des technischen Fortschritts, gibt es ein Produkt, welches eine wesentlich weniger schädliche, funktionierende Alternative darstellt. Es ist erstmalig eine Chance, die Raucherquote in Zukunft signifikant zu senken. Nun möchte man ernsthaft fordern, den Erfolg des neuen Produktes abzuwürgen, indem man es beschränkt und dadurch unattraktiver macht. Die Begrenzung der Volt- und Ohm-Zahl hätte nur zur Folge, dass viele E-Zigaretten Nutzer wieder zurück zur Tabak-Zigarette geführt werden und weniger Raucher auf die E-Zigarette umsteigen. Wir sehen die Forderung deswegen als unverantwortlich an.

Anlage 2: E-Zigaretten und Jugendschutz – Stellungnahme des Bündnisses für Tabakfreien Genuss e.V. (BFTG) –

Die Mitglieder des BFTG befürworten eine strenge Regulierung und damit verbunden einen effektiven Jugendschutz für die E-Zigarette, welche die Abgabe an Kinder und Jugendlichen untersagt. Das haben alle Mitglieder im Rahmen einer Selbstverpflichtung auch schon in der Vergangenheit so praktiziert.

Die im aktuellen Referentenentwurf vorgeschlagene Formulierung bezüglich des §10 c) (3) sorgt aber für erhebliche rechtliche Unsicherheiten und erschwert erwachsenen Rauchern durch eine zweistufige Prüfung unnötig stark den Umstieg auf die elektronische Zigarette. Die Formulierung bevorteilt hingegen die Tabak-Zigarette.

Die E-Zigarette ist ein Genussmittel und als solches auch nicht völlig „unschädlich“ für die Gesundheit. Es ist aber auch mittlerweile weithin unbestritten, dass es sich bei der E-Zigarette um ein wesentlich weniger schädliches Produkt handelt als die traditionelle Tabak-Zigarette. Diese Aussage teilen u.a. auch das Deutsche Krebsforschungszentrum, das Bundesamt für Risikobewertung sowie zahlreiche weitere Institutionen und ist durch Studien belegt. Eine ausführliche Liste entsprechender Studien händigen wir gerne aus.

Die E-Zigarette ist nur sehr eingeschränkt am traditionellen Point of Sale (PoS) vertreten, also in den Supermärkten, an Tankstellen und in Kiosken. Findet man an jeder Tankstelle ein Sortiment von 60 bis 100 verschiedenen Tabakprodukten, so wird die E-Zigarette meistens gar nicht geführt. Der Weg zur nächsten Verkaufsstelle für Tabak-Zigaretten ist nie weit entfernt. Der Verbreitungsgrad beider Produkte im Einzelhandel ist nicht vergleichbar.

Der Haupt-Vertriebskanal für die E-Zigarette ist das Internet. Es sind meistens Internetshops, welche ausschließlich E-Zigaretten und Zubehör anbieten. Die Tabak-Zigarette wird im Internet so gut wie gar nicht vertrieben. Der vorgesehene §10 c) (3) betrifft also den virtuellen Verkaufsort der E-Zigarette im hohen Maße. Die Tabak-Zigarette betrifft diese Formulierung praktisch gar nicht.

In dem Referentenentwurf sind das “Anbieten” und “Abgeben” einzeln erwähnt. Das zielt darauf ab, und das lassen auch die Gesetzesbegründungen erkennen, dass bei diesem Vertriebsweg zweimal die Volljährigkeit überprüft werden soll.

Für die Auslegung des Gesetzes ist die Gesetzesbegründung grundsätzlich nicht verbindlich. Es ist also zu erwarten, dass es in unserer jungen Branche zu wettbewerbsrechtlichen Auseinandersetzungen kommen wird, in welchen sich erst langwierig herausstellen muss, ab wann ein Anbieten an Minderjährige vorliegt.

Streng genommen, weiß man bei keinem Besucher eines Internetshops, ob dieser volljährig ist. Der Gesetzesentwurf ist jedoch so interpretierbar, dass eine Altersüberprüfung bereits vor dem Besuch der Website zwingend sein könnte. Das hätte das “Aus” für die meisten kleinen und mittleren Betriebe zur Folge, da der Hauptvertriebskanal wegfiel. Weiterhin werden die Gerichte klären müssen, in welchem Rahmen diese Altersprüfung stattfinden muss. Also, ob z.B. eine Personalausweisroutine ausreichend ist oder sogar ein Post-Ident-Verfahren erforderlich ist.

Zitate aus der Begründung zur Stufe 1 – Prüfung Online:

„Zukünftig soll der Online-Kauf von Tabakwaren, andere nikotinhaltige Erzeugnisse, E-Zigaretten und E-Shishas durch technische Prüfsysteme Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren verwehrt bleiben. Für den Online-Handel gibt es technische Mittel, wie zum Beispiel Prüfroutinen zur Feststellung der Volljährigkeit an Hand der Personalausweisnummer (so genannter Perso-Check) oder verifizierter Adressdaten (zum Beispiel Schufa-Q-Bit-Check) ...“

Zitate aus der Begründung zur Stufe 2 – Prüfung bei Übergabe im Versandhandel:

„Beim Versand der Tabakwaren und elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas müssen die Verkäufer ebenfalls sicherstellen, dass die Waren auch nur an Personen ausgehändigt werden, die über 18 sind bzw. müssen sicherstellen, dass die getätigten Angaben des Käufers bezüglich des Alters auch richtig waren. Dafür ist bei der Post eine DHL Identitäts- und Altersprüfung anzuwenden, welches einen Euro zusätzlich zum normalen Versand kostet.“

Auch wenn man gemäß der Gesetzesbegründungen annimmt, dass der Zugang zu dem E-Zigaretten-Angebot für jeden Besucher weiterhin zulässig wäre, die Prüfung der Volljährigkeit beim Bestellprozess z.B. mit dem SCHUFA-QBIT Verfahren durchgeführt werden kann und ein zweites mal an der Haustür durch den Zusteller, so stellt das die E-Zigarette in eine erheblich schlechtere Position als die Tabak-Zigarette. Mindestens 30% weniger erwachsene Raucher würden die E-Zigarette im Internet bestellen. Das liegt daran, dass man bei dem

Online-Verfahren in der Praxis nicht bei jeder volljährigen Person eine positive Rückmeldung bekommt. Ursachen sind dafür: Datensatz ohne QBit-Merkmal, abweichende Adresse durch Umzug, Namenswechsel, kein Datensatz u.s.w.. Außerdem werden viele Kunden es einfach ablehnen, dass ihr E-Zigaretten-Einkauf der SCHUFA gemeldet wird und dadurch den Kaufprozess abbrechen.

Je schwieriger man ein Produkt erwerben kann, desto unwahrscheinlicher ist der Erwerb. Ein großer Teil dieser Personengruppe wird nicht auf einen alternativen Vertriebskanal umsteigen, weil E-Zigaretten-Fachhandelsgeschäfte noch nicht weit verbreitet sind oder der potenzielle E-Zigaretten-Nutzer die Besorgung aufschiebt oder vergisst. Die Nikotinsucht wird der Raucher trotzdem weiter befriedigen wollen, indem er zur flächendeckend vertriebenen und schädlicheren Tabak-Zigarette greift. Im vom Tabak-Konzernen dominierenden PoS Vertriebskanal erfolgt die Altersprüfung weiterhin durch eine einfache, aber sichere Alterssichtprüfung – ohne Prüfung der Identität und ohne SCHUFA-Abfrage.

Eine zweistufige Altersprüfung ist unverhältnismäßig und unnötig und macht es der E-Zigaretten-Branche noch schwieriger, sich gegen die großen Tabak-Unternehmen durchzusetzen. Eine Alterssichtprüfung bei Übergabe durch den Boten stellt bereits sicher, dass das Produkt nur an einen Erwachsenen abgegeben werden kann. Und es setzt die Jugendschutzprüfung auf das gleiche, sichere Niveau, wie es sich bereits in den Ladengeschäften bewährt hat. Zudem gewährleistet eine solche Übergabe-Prüfung bereits einen sogar besseren Jugendschutz im Vergleich zu jedem einzelnen Zigarettenautomaten – denn hier kann auch ein Kind mit der EC-Karte eines Volljährigen Tabak-Zigaretten kaufen.

Vorschlag des §10 c) (3) :

“Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen nicht an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.“